

**Hausordnung**  
**für das**  
**Naturbad Flämingbad Coswig (Anhalt)**

**§ 1**  
**Zweck der Hausordnung**

1. Das Flämingbad Coswig (Anhalt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Coswig (Anhalt). Es handelt sich um ein natürliches Badegewässer (Naturbad).
2. Die Stadtwerke Coswig (Anhalt) betreiben im Auftrag der Stadt Coswig (Anhalt) das Flämingbad Coswig (Anhalt) als Naturbad - ohne chemische Desinfektion des Badewassers. Auf Grund der nicht vorhandenen Desinfektion des Badewassers ist ein erhöhtes Risiko für menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger unter Umständen nicht auszuschließen.
3. Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Naturbad Flämingbad Coswig (Anhalt) - nachfolgend Naturbad genannt -.  
Der Besucher soll Entspannung, Ruhe und Erholung im Naturbad finden. Das Naturerlebnis und die naturnahe Freizeitgestaltung stehen im Vordergrund.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

1. Die Hausordnung ist für alle Besucher des Naturbades verbindlich.
2. Mit dem Betreten des Naturbades erkennt der Nutzer diese Hausordnung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen sowie die gültigen Benutzungsentgelte für das Naturbad an.
3. Bei Gruppen im Sinne von Schul-, Vereins-, oder ähnlichen Veranstaltungen sowie Kinder-, Jugend- und/oder ähnlichen Lagern ist der/ die Lehrer, Vereins-, Gruppen- oder Übungsleiter/in bzw. Organisator/in für die Beachtung der Hausordnung mitverantwortlich. Ergänzend gelten die Regelungen des § 3, Pkt. 5.

**§ 3**  
**Benutzungsberechtigte**

1. Das Betreten und die Benutzung des Naturbades ist, während der Öffnungszeiten des Naturbades grundsätzlich jedermann gestattet, ausgenommen sind:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
  - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen u. ä. (in Zweifelsfällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
  - c) Personen, die Tiere mit sich führen
  - d) Personen, deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung erwarten lässt
2. Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung eines volljährigen Aufsichtsberechtigten zugelassen. Diesem obliegt die

unbegrenzte Aufsichtspflicht über die Kinder. Satz 2 (Aufsichtspflicht) gilt nicht für Kinder ab Vollendung des 9. Lebensjahres, die das Schwimmen sicher beherrschen und im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens in mindestens Stufe Bronze sind.

3. Personen, die gebrechlich sind oder sich ohne fremde Hilfe nicht frei bewegen können, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
4. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen ist der Zutritt und Aufenthalt im Naturbad nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
5. Die Entscheidung über eine Sondernutzung des Naturbades im Sinne von Gruppenveranstaltungen, entsprechend § 2, Abs. 3 wird von den Stadtwerken Coswig (Anhalt) auf Grundlage von Vereinbarungen getroffen. Diese Gruppen haben während der Nutzung des Naturbades die Pflicht, mindestens einen Rettungsschwimmer, mit gültigem Rettungsschwimmerpass (in mindestens Stufe Silber), zur Begleitung und Beaufsichtigung ihrer Gruppe zu stellen. Ist die Begleitung der Gruppe durch einen Rettungsschwimmer nicht möglich, sind die Lehrer, Vereins-, Gruppen- oder Übungsleiter/in bzw. Organisator/in für diese Gruppe verantwortlich.  
Gruppenveranstaltungen sind mindestens 48 Stunden vorher anzumelden.
6. Jede gewerbliche Betätigung Dritter, die gewerbsmäßige Erteilung von Schwimmunterricht oder das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen im Bereich des Naturbades bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadtwerke Coswig (Anhalt).

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

1. Beginn und Ende der Badesaison des Naturbades werden von den Stadtwerken Coswig (Anhalt) festgelegt und öffentlich bekannt gemacht. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich des Naturbades bekannt gegeben.
2. An Schlechtwettertagen kann das Naturbad ganz oder teilweise geschlossen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung des Eintrittspreises besteht nicht.
3. Die Stadtwerke Coswig (Anhalt) können bei ungünstiger Witterung, Überfüllung oder aus sonstigen wichtigen Gründen die Benutzung des Naturbades oder Teile davon ganz oder teilweise einschränken oder vorübergehend sperren. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung des Eintrittspreises besteht nicht.
4. Der Zutritt zum Naturbad ist 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit nicht mehr gestattet. Das Naturbad ist mit Ablauf der Öffnungszeit ohne Aufforderung zu verlassen.
5. Bei Unwetter oder anderen Gefahren (z. Bsp. Gewitter, Sturm, Nebel o.ä.) ist die Wasserfläche sowie das Gelände des Naturbades unaufgefordert und unverzüglich zu verlassen. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung des Eintrittspreises besteht nicht.

#### **§ 5 Eintrittspreise**

1. Die Eintrittspreise für das Naturbad werden durch den Betriebsausschuss der Stadtwerke Coswig (Anhalt) festgelegt und beschlossen. Diese werden am Eingangsbereich des Naturbades ausgehängt.

2. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen oder erstattet. Gleiches gilt für verlorener Eintrittskarten oder nicht ausgenutzte Badezeiten. Die Eintrittskarten verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.

## **§ 6 Zutritt**

1. Jeder Besucher hat für die Benutzung des Naturbades eine Eintrittskarte, entsprechend der jeweils gültigen Eintrittspreise, zu lösen. Die Eintrittskarte ist während der Aufenthaltsdauer im Naturbad aufzubewahren. Das Aufsichtspersonal ist zu Kontrollen der Eintrittskarten berechtigt.
2. Jeder Besucher hat sich mit den Beflaggungssignalen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) vertraut zu machen und diese zu beachten. Die Bedeutung der Beflaggungssignale ist auf den Beschilderungen ersichtlich.
3. Der Zugang zum Naturbad ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet. Für das Umkleiden können die Umkleidekabinen benutzt werden.
4. Das Betreten von Räumen und Bereichen, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind (z. Bsp. Büro, Werkstatt, DLRG-Raum, Kasse, etc.) ist untersagt.
5. Der Aufenthalt im Naturbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Darunter fallen auch spezielle Schwimmshirts. Darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, entscheidet im Zweifelsfall das Aufsichtspersonal.
6. Ein Mitführen von Fahrrädern, Rollern u. ä. ist im gesamten Naturbad nicht gestattet. Die Benutzung von Skateboards, Rollschuhen, Inlineskates, Klapprollern u. ä. ist im Naturerlebnisbad nicht gestattet.

## **§ 7 Verhalten auf dem Gelände des Naturbades**

1. Die Badeeinrichtungen, sonstige Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur entsprechend dem dafür vorgesehenen Zweck verwendet werden. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden, in voller Höhe (einschließlich eventueller Folgeschäden). Bei Verunreinigung kann außerdem ein Reinigungsentsgelt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben werden. Findet ein Besucher Räume, Einrichtungen oder Geräte im Naturbad verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.
2. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten oder der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet sind insbesondere:
  - a) die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten
  - b) das Grillen (genehmigte Sonderveranstaltungen ausgenommen)
  - c) Essen, Trinken und Rauchen in den Bereichen der Ufer- und Wasserfläche, Umkleideräume, Toiletten
  - d) Ausspucken innerhalb des Badegeländes, des Badewassers und der Räumlichkeiten sowie jede andere Verunreinigung des Geländes des Naturbades
  - e) Wegwerfen und Zurücklassen von Abfällen, Zigarettenkippen und scharfen Gegenständen (insbesondere Glas und Metall). Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse einzubringen.
  - f) Abhalten von Gruppenfeiern und ähnlichem (genehmigte Sonderveranstaltungen ausgenommen)

3. Verboten ist die Verunreinigung von Teilen oder der gesamten Anlage des Naturbades. Badegäste dürfen durch sportliche Übungen und Spiele, oder durch störendes Abspielen von Musik, bzw. anderer störender Geräusche, nicht gestört werden.
4. Das Laufen ohne Badeschuhe/-sandalen (sogenannte Badelatschen) ist aufgrund der nicht auszuschließenden Gefahr des möglichen Eintretens von Gegenständen zu vermeiden.

## **§ 8 Körperreinigung**

1. Die Wasserfläche des Naturbades darf nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
2. Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb des Sanitärkomplexes ist nicht gestattet.
3. Es ist strengstens verboten, das Wasser des Naturbades zu verunreinigen.
4. Es wird dringend empfohlen, vor Nutzung der Wasserfläche, die Toilette aufzusuchen. Auch Kleinkinder haben die Toilette zu benutzen. Jede Verunreinigung des Naturbades muss vermieden werden.

## **§ 9 Verhalten in und an der Wasserfläche des Naturbades**

1. Die Benutzung der Wasserfläche des Naturbades hat unter gegenseitiger Rücksichtnahme und unter Beachtung der Beflaggungssignale der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) zu erfolgen.
2. Der Schwimmerbereich darf nur von sicheren, geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer haben den Nichtschwimmerbereich zu benutzen. In Nähe des Schwimmerbereichs haben sie sich besonders vorsichtig und aufmerksam zu verhalten.
3. Das Betreten oder Beschwimmen abgesperrter Flächen ist untersagt.
4. Es dürfen nur entsprechend geeignete, zugelassene Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) benutzt werden.
5. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen sind nicht gestattet, wenn dadurch der Badebetrieb gestört wird.
6. Die Benutzung der Wasserflächen mit motorbetriebenen Booten sowie das Surfen und Segeln sind ausdrücklich untersagt.
7. Badekleidung darf im Strand- und Uferbereich weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
8. Badeschuhe/-sandalen (sogenannte Badelatschen) sind vor dem Schwimmen auszuziehen.
9. Das Gerätetauchen (Sport- und Freizeittauchen) ist untersagt.

## **§ 10** **Aufsicht und Hausrecht**

1. Die Wasseraufsicht und der Rettungsdienst beschränkt sich auf den gekennzeichneten Nichtschwimmerbereich sowie auf den, durch Bojen gekennzeichneten Schwimmerbereich des Naturbades.  
Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Naturbad und für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen, es ist berechtigt, den Badegästen die dazu erforderlichen Weisungen zu erteilen und deren Einhaltung zu kontrollieren.
2. Das Aufsichtspersonal übt daher gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus; den Weisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Die angebrachten Beschilderungen und die Beflaggungssignale der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG) sind zu beachten. Gleiches gilt für Durchsagen.
4. Besucher, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Naturbades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Benutzungsentgelt nicht zurückerstattet.
5. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden oder andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen dieser Hausordnung verstoßen, aus der Anlage zu entfernen. Das Nichtbeachten von Anweisungen des Aufsichtspersonals zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie zur Einhaltung der Hausordnung stellt einen Hausfriedensbruch im Sinne des Strafgesetzbuches dar und kann zur Anzeige gebracht werden. Im Falle der Verweisung aus dem Naturbad wird das Benutzungsentgelt nicht zurückerstattet.

## **§ 11** **Haftung**

1. Die Benutzung des Naturbades einschließlich sämtlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadtwerke Coswig (Anhalt), das Naturbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für Schäden durch höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haften die Stadtwerke Coswig (Anhalt) nicht.
2. Die Stadtwerke Coswig (Anhalt) haften nicht bei Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Naturbad eingebrachten Sachen, auch wenn diese ordnungsgemäß aufbewahrt wurden. Eine Verwahrung von Gegenständen, insbesondere von Geld und Wertsachen, durch die Stadtwerke Coswig (Anhalt) oder das Aufsichtspersonal erfolgt nicht.
3. Die Stadtwerke Coswig (Anhalt) oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Naturbades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder sowie sämtlicher anderer Gegenstände.
4. Entstehen Sach- oder Personenschäden durch die Missachtung von Bestimmungen dieser Hausordnung oder durch Anordnungen des Aufsichtspersonals, so haftet der Verursacher in vollem Umfang. Sofern deswegen Ersatzansprüche gegen die Stadtwerke Coswig (Anhalt) geltend gemacht werden, hat der Verursacher sie in vollem Umfang vom Schadenersatz freizustellen.

5. Für Wertsachen, Geld, Kleidungsstücke und alle sonstige mitgebrachte Badeutensilien sowie anderer Gegenstände wird nicht gehaftet.
6. Gefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Aufsichtspersonal abzugeben. Fundsachen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

## **§ 12**

### **Richtlinie zur Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht in Schwimm- und Badeteichanlagen**

Zur Erläuterung einzelner Regelungen dieser Hausordnung wird auf die Richtlinie zur Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht in Schwimm- und Badeteichanlagen (Naturerlebnisbädern) der Deutschen Gesellschaft für naturnahe Badegewässer e.V. verwiesen.

Diese Richtlinie liegt beim Aufsichtspersonal des Naturbades zur Einsichtnahme aus.

Die Beflaggsignale der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) richten sich nach internationalem Standard.

## **§ 13**

### **Sonderveranstaltungen**

Die Entscheidung über Sonderveranstaltungen im Naturbad wird von den Stadtwerken Coswig (Anhalt) getroffen. Bei Sonderveranstaltungen gelten die von den Stadtwerken Coswig (Anhalt) mit dem Veranstalter festgelegten Regelungen. Die Entscheidung über Sonderveranstaltungen und die festgelegten Regelungen sind nicht justiziabel.

## **§ 14**

### **Wünsche, Anregungen und Beschwerden**

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal gern entgegen.

Diese können auch bei der Verwaltung der Stadtwerke Coswig (Anhalt) schriftlich - Stadtwerke Coswig (Anhalt), Schwarzer Weg 5, 06869 Coswig (Anhalt) - vorgebracht werden.

Coswig (Anhalt), den 27. Mai 2015



Matthias Mohs  
Betriebsleiter  
Stadtwerke Coswig (Anhalt)